

Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Musterprämientabelle B für das Planjahr 1951

Anwendungsbereich: Schiffahrt, Kraftverkehr, Post, Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Bastfaserindustrie, volkseigene Güter, Torf, Holzbearbeitung, übrige Textilindustrie, Bekleidung, Lederverarbeitung, Holzverarbeitung, Glas — Keramik, Papierverarbeitung, die übrigen Wirtschaftszweige und die den Fachministerien der Länder unterstehenden Einheiten aller Industriezweige einschl. der örtlichen Industrie.

	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1. Gruppe: die leitenden Direktoren und die Hauptbuchhalter in den WB, die Werksleiter, die technischen und kaufmännischen Leiter, die Hauptbuchhalter in den VEB.	4%	3,5%	3%
2. Gruppe: die Abteilungsleiter in den WB, die Leiter der technischen Abteilungen, die Betriebsleiter bzw. Leiter der Werksabteilungen und die Obermeister in den VEB.	3,5%	3%	2,5%
3. Gruppe: die Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen in den VEB, die Ingenieure, Techniker und Meister der Werksabteilungen, die selbständigen TAN-Bearbeiter, die Personalleiter.	3%	2,5%	2%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Verordnung**über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform.****Vom 21. Juni 1951**

Durch die demokratische Bodenreform haben landlose und landarme Bauern, Landarbeiter und Umsiedler eine neue, sichere Existenzgrundlage erhalten. Die Veräußerung der übernommenen Neubauernwirtschaften ist nach Artikel VI der Bodenreform-Verordnungen der Länder vom September 1945 nicht gestattet. Die Rückgabe einer Neubauernwirtschaft aus persönlichen Interessen ist unserem Volke gegenüber nicht zu verantworten, denn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik trifft laufend Maßnahmen, unseren Bauern bei der Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu helfen.

Zur Regelung solcher überprüften und gerechten Fälle, in denen eine Übergabe an andere Bodenbewerber unvermeidlich ist, und um die weitere Entwicklung dieser Neubauernwirtschaften nicht zu schädigen, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Neubauernwirtschaften, die wegen Krankheit, Tod oder Alter von den bisherigen Eigentümern in den Bodenfonds zurückgegeben werden, sind unverzüglich an neue Bodenbewerber zu vergeben.

(2) Neubauernwirtschaften können nur zum 30. Juni eines jeden Jahres zurückgegeben werden. Der Bauer meldet die beabsichtigte Rückgabe der zuständigen Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform (Kreisbodenkommission) spätestens drei Monate vorher schriftlich oder zu Protokoll an. Eine Ausnahme von der Einhaltung der Frist ist nur im Todesfälle zulässig.

(3) Die Aufgabe einer Neubauernwirtschaft aus persönlichen Interessen ohne Genehmigung durch die zuständige Kreisbodenkommission verstößt gegen die Lebensinteressen unseres Volkes und ist deshalb unzulässig.

§ 2

(1) Lebendes und totes Inventar, das durch die Bodenreform dem zurückgebenden Bauern zugeteilt worden ist, darf von der Neubauernwirtschaft nicht entfernt werden. Ist dieses zugeteilte lebende oder tote Inventar nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden, so hat der zurückgebende Bauer anderes lebendes oder totes Inventar in gleichem Wert zurückzulassen, wobei ein Austausch der Art des ursprünglich übernommenen Inventars zu vermeiden ist.

(2) Reicht das Inventar gemäß Abs. 1 zu einer ordnungsmäßigen Fortführung der Neubauernwirtschaft nicht aus, so muß der zurückgebende Bauer auch